

# Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,  
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe,

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungaru).

Redigiert von  
**Dr. Carl R. Hennicke**  
in Gera (Reuss)  
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.  
— Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben erbeten.

Kommissions-Verlag von Hans Schultze in Dresden, Altmarkt.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

---

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

---

XXX. Jahrgang.

Februar 1905.

No. 2.

---

## Zur Rechtfertigung des neuen preussischen Wildschongesetzes.

Von Dr. jur. F. Henrich.

Wenn ich, nachdem bereits Herr Dr. von Boxberger das neue preussische Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 in seinem Verhältnis zum Vogelschutz kritisch untersucht hat\*), auch noch das Wort in dieser Angelegenheit ergreife, so tue ich dies lediglich, um nicht bei dem Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt die Meinung aufkommen zu lassen, dass die moderne Gesetzgebung sich noch immer jeglichen Vogelschutzbestrebungen gegenüber verschliesse.

Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass die meisten Leser dieser Zeitschrift den Gesetzestext selbst keiner Prüfung unterzogen und noch weniger das Gesetz mit den bisher für Preussen gültigen Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete des Vogelschutzes verglichen haben werden. Wenngleich nun Dr. von Boxberger in seinem Aufsätze darauf hinweist, dass das Gesetz zum grossen Teil nicht unwesentliche Verbesserungen auf dem Gebiete des Vogelschutzes enthalte, und er auch derartige Verbesserungen nicht unerwähnt lässt, so gewinnt

---

\*) s. Ornith. Monatsschrift 1904, S. 399 ff.

der unbefangene Leser doch den Eindruck, als ob im grossen und ganzen jenes Gesetz doch so erhebliche Mängel aufweise, dass es eher einen Rückschritt als einen Fortschritt für die Bestrebungen des Vogelschutzes bedeute.

Nach meinem Dafürhalten kann es aber gar keinem Zweifel unterliegen, dass das Gesetz überhaupt und insbesondere auch, soweit es die Vogelwelt angeht, die Tendenz hat, zur Erhaltung bei uns seltener Tierarten beizutragen, ohne den früher als höchstes Prinzip dastehenden materiellen Standpunkt allzusehr zu vertreten. Das ergibt sich aus dem Gesetze selbst, ferner aus der von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unter dem 21. Juli 1904 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Wildschongesetzes (vergl. z. B. No. 2a, 3, 4 dieser Anweisung) und endlich aus den Kommissionsberichten.

Es sind daher meines Erachtens auch die Vorwürfe, die von Boxberger dem neuen Gesetz macht, durchaus ungerechtfertigt.

Ich persönlich verspreche mir zwar von der Schaffung dieses neuen Gesetzes, soweit es sich um den Vogelschutz handelt, nicht besonders viel, weil ich von gesetzlichen Massnahmen auf diesem Gebiete überhaupt wenig halte. Wie war es denn bisher? Wir hatten schon eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Vogelschutzes, auf Grund deren die Vogelfrevler hätten gefasst werden können; aber wie selten gelangte ein Fall zur Kenntnis der Behörden! Und wenn dies einmal der Fall war, so betraf es meistens nicht den, der den Vogelfang oder das Ausnehmen von Eiern gewerbmässig und aus gewinnsüchtiger Absicht betrieb, sondern den Vogeliebhaber und somit den Vogelschützer.\*)

Wenn aber, so meine ich, das Gesetz praktisch auch nicht von allzu grosser Bedeutung sein wird, so hat es theoretisch den Bestrebungen des Vogelschutzes doch mehr wie die bisherigen Gesetze entsprochen.

Ich will nun im einzelnen die Ausstellungen, die von Boxberger an dem Gesetze zu machen hat, besprechen:

---

\*) Vergl. dazu W. Baer, über Naturschutz und Naturwissenschaft, Ornithol. Monatsschrift 1904, S. 216.

I. Was zunächst den Drosselfang angeht, so ist es zweifellos zu bedauern, dass derselbe auch nach dem neuen Gesetze noch nicht beseitigt ist. Immerhin aber bedeutet die Vorschrift des Gesetzes in dieser Beziehung schon eine Verbesserung gegen früher. Die Drosseln sind zwar für jagdbar erklärt, d. h. sie dürfen von dem Jagdberechtigten ausserhalb der gesetzlichen Schonzeit nicht nur gefangen, sondern auf jede andere Weise okkupiert werden. Die Schonzeit dauert vom 1. Januar bis 20. September (§ 2 No. 19 des Gesetzes) und kann bis zum 30. September verlängert werden (§ 3 Abs. 2 zu b).

Früher waren die Drosseln in Preussen mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein, der Lausitz und einigen kleineren anderen Gebiets-teilen ebenfalls jagdbar; sie hatten jedoch keine Schonzeit, konnten also vom Jagdberechtigten zu jeder Jahreszeit geschossen, gefangen oder irgendwie erlegt werden.

Dem ist somit jetzt ein Riegel vorgeschoben.

Es weist daher das neue Gesetz schon in dieser Beziehung keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung gegen früher auf.

II. Einen weiteren Vorwurf macht von Boxberger dem neuen Gesetze, weil es nicht die Sumpf- und Wasservögel aus dem Kreis des jagdbaren Federwildes ausgeschieden und sie nicht dem Schutz des Reichsvogelschutzgesetzes unterstellt habe.

von Boxberger verkennt hinsichtlich des Begriffes jagdbar, wenngleich er in Anmerkung 2 Seite 399 die richtige Erklärung dafür gibt, die ratio legis. Der Gesetzgeber hat damit, dass er gewisse Vögel für jagdbar erklärte, offenbar diesen Vögeln einen Schutz angedeihen lassen wollen, nicht aber bezweckt er damit, wie von Boxberger zu meinen scheint, sie rücksichtslos der Vernichtung preiszugeben. Es kann also auch gar nicht „jeder tatendurstige Schiesser an den zierlichen Strand- und Wasserläufern seine Schiesslust stillen“ (vergl. Monatschrift 1904 S. 401).

Zunächst darf nur der Jagdberechtigte die Jagd auf jagdbare Tiere, also auch auf die jetzt für jagdbar erklärten Sumpf- und Wasservögel, ausüben, und zwar nur ausserhalb der Schonzeit. Die Schonzeit umfasst aber für die hier in Betracht kommenden Vogelarten, nämlich für wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtel-

könige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni (§ 2 No. 18 des Gesetzes).

Sodann ist zu bemerken, dass das Reichsvogelschutzgesetz von den Möven nur die im Binnenlande brütenden Möven schützte, wogegen alle nicht im Binnenlande brütenden Möven jedes Schutzes bar waren. (§ 8 zu c, No. 12 des Gesetzes vom 22. März 1888.) Nunmehr dürfen also die nicht im Binnenlande brütenden Möven auch nur vom Jagdberechtigten ausserhalb der Schonzeit erlegt werden.

Schliesslich ist aber dadurch — und das ist das wesentlichste —, dass die Sumpf- und Wasservögel für jagdbar erklärt sind, das Sammeln der Eier derselben verboten (§ 368 No. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs), was bisher nach § 1 Abs. 3 des Reichsvogelschutzgesetzes ausdrücklich erlaubt war. Eine Ausnahme davon machen nur Kiebitz- und Möveneier, die vom Jagdberechtigten bis 30. April gesammelt werden dürfen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes).\*)

Ja selbst der Jagdberechtigte ist nicht befugt, Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild (also auch von anderen jagdbaren Sumpf- oder Wasservögeln) auszunehmen, mit Ausnahme der Eier, die ausgebrütet werden sollen (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

Ich meine gerade die Bestimmung, dass das Ausnehmen der Eier dieser Vögel jetzt verboten ist, das früher erlaubt war, bedeutet eine erhebliche Verbesserung.

III. Schliesslich sagt von Boxberger:

„Die bedauerlichste Errungenschaft des neuen Wildschongesetzes für den Vogelschutz scheint es mir indessen zu sein, dass durch die Bestimmung des § 1 b über die noch in der preussischen Monarchie vorkommenden Adler sozusagen der Stab gebrochen ist. Die Adler . . . . werden durch § 1 b zu jagdbaren Tieren ernannt und geniessen keine Schonzeit! Diese Regelung kommt wenigstens theoretisch einer Vernichtung dieser Recken des Vogelgeschlechts gleich.“

---

\*) Durch Beschluss des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschliesslich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschliesslich verlängert werden (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Hier ist der Unmut von Boxbergers gar nicht zu verstehen. Prüfen wir, wie es früher mit den Adlern stand. Nach dem Reichsvogelschutzgesetz, das bisher allein in Betracht kam, genossen die Adler gar keinen Schutz, denn sie gehören zu den Tagraubvögeln, und auf diese fanden (mit Ausnahme des Turmfalken) die schützenden Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes keine Anwendung (§ 8 unter c No. 1 dieses Gesetzes). Es durfte also jedermann die Adler töten, ihre Eier und Junge ausnehmen.

Was ist nun der Erfolg, dass das neue Wildschongesetz die Adler für jagdbar erklärt hat?

1. Adler dürfen nur vom Jagdberechtigten erlegt werden.
2. Ihre Eier und Jungen dürfen überhaupt nicht ausgenommen werden, nicht einmal vom Jagdberechtigten. Dies folgt aus § 368 No. 11 Reichsstrafgesetzbuchs und auch aus § 5 Abs. 4 des neuen Wildschongesetzes.

Während also früher die Adler sowie ihre Eier und Jungen gesetzlich in keiner Weise geschützt wurden, so geniessen sie jetzt einen recht wesentlichen Schutz.

Sodann möchte ich im Gegensatz zu von Boxberger noch betonen, dass, wenn es auch immerhin unter den Jagdberechtigten und die Jagd ausübenden Personen solche Leute geben mag, denen Vogelschutz und Naturschutz etwas Unbekanntes ist, es doch auch sehr viele weidgerechte Jäger gibt, die sich sehr wohl jeden Schuss, den sie auf ein Geschöpf abgeben, überlegen.

Dass der Gesetzgeber die Adler nur aus dem Grunde zu jagdbaren Tieren erklärt hat, um sie zu schützen (vergl. oben!), ergibt sich klar und deutlich aus dem Berichte der Kommission, in dem dies besonders hervorgehoben und weiter gesagt ist, „dass die Gefahr der gänzlichen Ausrottung der Adler bestände; besonders seien es die Eiersammler und Eierhändler gewesen, welche wegen der hohen Preise der Adlereier durch Ausrauben der Horste eine bedenkliche Verminderung der stolzen Vögel herbeigeführt hätten“.

Die angeblichen Fehler des Gesetzes auf dem Gebiete des Vogelschutzes, die von Boxberger rügt, erweisen sich somit durchweg als Verbesserungen.

Das Gesetz weist aber noch weitere Vorzüge auf, die nicht unerwähnt bleiben sollen.

So gehört jetzt von den Reihern nur der graue Reiher (Fischreiher) nicht zu den jagdbaren Vögeln, während die übrigen reiherartigen Vögel (Nachtreiher, Rohrdommeln) für jagdbar erklärt sind, infolgedessen sie nur vom Jagdberechtigten getötet werden dürfen, Schonzeit genießen und das Ausnehmen ihrer Eier und Junge verboten ist. Das Reichsvogelschutzgesetz, das ja die landesherrlichen Bestimmungen, die zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt lässt (§ 9 dieses Gesetzes), lässt sämtliche reiherartige Vögel ungeschützt (§ 8 zu c No. 10).

Auch ist z. B. die Schonzeit der Trappen vom 1. April bis zum 31. August ausgedehnt\*), da, wie der Kommissionsbericht lautet, bei der bisher geltenden Schonvorschrift die stattlichsten Jagdvögel Deutschlands immer seltener geworden und die jungen Trappen vor der erst nach Mitte August erlangten Flugfähigkeit eine zu leichte Beute wären.

Ich kann also nach alle dem nur noch einmal betonen, dass das neue preussische Wildschongesetz im Sinne der Vogelschutzbestrebungen redigiert ist und auch tatsächlich auf dem Gebiete des Vogelschutzes einen Fortschritt bedeutet.

### Ein merkwürdiger Kolkrabenhorst.

Von Hofrat Dr. Paul Leverkühn.

(Mit Schwarzbild Tafel VII.)

Der hannoversche Postdirektor W. A. E. Pralle, einer der eifrigsten Eiersammler, die je gelebt haben, vermachte dem Hildesheimer Museum seine besonders wegen ihrer reichen Kuckuckseier-Suite berühmte Sammlung, so dass sie heute auch dem grösseren Publikum zugänglich ist.\*\*\*) Im Anfang der 1880er Jahre nahm ich

\*) Früher hatten die Trappen nur vom 1. Mai bis Ende Juni Schonzeit (§ 1 No. 10 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870).

\*\*) Es erschien seitens des verdienten Direktors dieses Museums, Professors Dr. A. Andreae 1894 ein: Führer durch das Römer-Museum in Hildesheim. /—/ Abteilung No. 1. / Naturwissenschaftliche Sammlungen. / = / A. Zoologie. / Eiersammlung. / = / 8°. 12 S. Lev.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Henrick F.

Artikel/Article: [Zur Rechtfertigung des neuen preussischen Wildschongesetzes. 113-118](#)